



Satzung

des

DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn e. V.

(Stand: 23.06.2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 (Name, Sitz)
- § 2 (Zweck)
- § 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

II. Mitgliedschaft und Gliederung

- § 4 (Mitgliedschaft)
- § 5 (Gliederung des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn)
- § 6 (Verhältnis DLRG-Landesverband Westfalen – DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn)
- § 7 (Verhältnis DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn – Ortsgruppen)
- § 8 (Jugend)

III. Organe

- § 9 (Bezirkstagung)
- § 10 (Bezirksrat)
- § 11 (Bezirksvorstand)
- § 12 (Ausschüsse)

IV. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 13 (Aufgaben)
- § 14 (Zusammensetzung)
- § 15 (Kostentragung)
- § 16 (Schieds- und Ehrengerichtsordnung)
- § 17 (ordentlicher Rechtsweg)

V. sonstige Bestimmungen

- § 18 (Ordnungen und Richtlinien)
- § 19 (Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material)
- § 20 (Ehrungen)
- § 21 (Geschäftsordnung)
- § 22 (Wirtschaftsordnung)
- § 23 (Regelwerke für den Rettungssport)

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 (Satzungsänderungen)
- § 25 (Auflösung)
- § 26 (Ausführung der Satzung)

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der im Jahre 1953 wiederbegründete Bezirk Hochstift Paderborn der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
2. Der Bezirk führt den Namen:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Hochstift Paderborn e. V.;
abgekürzt: DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn.
3. Sein räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande NRW die Kreise Paderborn und Höxter und aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Marsberg.
4. Vereinssitz des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn ist Paderborn.
5. Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen unter der Nr. VR 1302.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung des Ertrinkungstodes (Rettung aus Lebensgefahr) dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn sind die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

- g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.
5. Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weitanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
 6. Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn. Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn darf niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG-Bezirk Hochstift entstanden sind.
3. Der Vorstand des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn kann auf Basis vorhandener Kostenermittlungen den Ersatz von Aufwendungen auch pauschalisieren, sofern die Aufwendungen ihrer Art nach pauschalisiert werden können und dem Grunde nach der Nachweis für das Anfallen beim jeweiligen Mitglied geführt ist.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen der DLRG, des DLRG-Landesverbandes Westfalen e. V. und des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch gewählte Delegierte vertreten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende und das vorhergehende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.

6. Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der örtlichen Gliederung erklärt werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
8. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der jeweiligen Ortsgruppentagung festgesetzt wird und in denen die Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten sind.
9. Die von den Ortsgruppen an den DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht überschreiten sollten, sowie deren Zahlungsmodalitäten, legt die Bezirkstagung fest.
10. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.
11. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn zu entrichten.
12. Alle Personen, die in satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.
13. Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn nicht verpflichtet.

§ 5 (Gliederung des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn)

1. Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn gliedert sich in Ortsgruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Satzungen der Ortsgruppen müssen mit der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung im Einklang stehen.
2. Die Grenzen der Ortsgruppen sollen möglichst mit den politischen Verwaltungsgrenzen übereinstimmen. Über Ausnahmen und Grenzänderungen entscheidet der Bezirksrat mit einfacher Mehrheit.
3. Über Neugründungen von Ortsgruppen entscheidet der Bezirksrat.

§ 6 (Verhältnis DLRG-Landesverband Westfalen – DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn)

1. Die DLRG ist ein Gesamtverein.
2. Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn ist an die Satzungen der DLRG und des DLRG-Landesverbandes Westfalen gebunden und verpflichtet sich, seine Satzung grundsätzlich mit den vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des DLRG-Landesverbandes Westfalen.

3. Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn verpflichtet sich, dem DLRG-Landesverband Westfalen insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn.
 - b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
 - c) Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den DLRG-Landesverband Westfalen ab.
 - d) Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn stellt dem DLRG-Landesverband Westfalen am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift über die Bezirkstagungen zur Verfügung.
 - e) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. Neuwahlen stellt der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn dem DLRG-Landesverband Westfalen eine entsprechende Personennachweisung zu.

§ 7 (Verhältnis DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn – Ortsgruppen)

1. Die in den Ortsgruppen geltenden Satzungen müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen. Neue Satzungen einschließlich Satzungsänderungen in den Ortsgruppen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes und des DLRG-Landesverbandes Westfalen. Verweigert der Bezirksvorstand die Zustimmung, entscheidet der Bezirksrat mit einfacher Mehrheit.
2. Die Ortsgruppen haben dem DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn Kopien der Niederschriften ihrer Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse binnen zwei Monaten vorzulegen.
3. Die von den Ortsgruppen an den DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen sowie deren Zahlungsmodalitäten legt die Bezirkstagung fest. Die durch die Bundestagung beschlossenen Beitragsanteile des Präsidiums und Umlagen sowie die von der Landesverbandstagung beschlossenen Beitragsanteile des Landesverbandes und Umlagen sind von den Ortsgruppen auf Grund der von den vorgenannten Obergliederungen festgelegten Modalitäten an den DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn abzuführen.
4. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung und im Bezirksrat kann durch Beschluss dieser Gremien ausgeschlossen werden, wenn die Leistungsverpflichtungen (Beitragsanteile und Umlagen) nicht termingerecht erfüllt sind.
5. Der DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und bei Bedarf zu überprüfen. Er kann für die Überprüfung in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen von dem DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn auf Kosten der Untergliederung veranlasst und durchgeführt werden. Der Rechtsweg nach der Schiedsgerichtsordnung wird hierdurch nicht verkürzt.
6. Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Bezirks, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Bezirksrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Antragsfrist nach § 9 Abs. 5, der Antrag ist durch den Bezirk nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Bezirksrates in Textform abzugeben.

7. Bei Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 8 (DLRG-Jugend Bezirk Hochstift Paderborn)

1. Die Jugend im DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in den Kreisen Paderborn und Höxter und im Hochsauerlandkreis der Stadt Marsberg.
2. Die Bildung von Jugendgruppen in den Ortsgruppen des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Kinder -und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird. Bezüglich deren Inhalt hat sich die DLRG-Jugend Bezirk Hochstift Paderborn vorab mit dem Bezirksvorstand ins Benehmen zu setzen.
4. Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 5 der Satzung zu entsprechen.
5. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
6. § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
7. Der Bezirksvorstand wird im Bezirks-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
8. Der Bezirksjugendvorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
9. Die besondere Vertretung nach § 30 BGB endet durch Rücktritt des besonderen Vertreters oder durch Widerruf seitens des Bezirksvorstandes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

III. Organe

§ 9 (Bezirkstagung)

1. Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Ortsgruppen sowie den Mitgliedern des Bezirksrates.
2. Stimmberechtigt sind die von den Ortsgruppen nach Maßgabe des Stimm Schlüssels gemeldeten Delegierten und die Mitglieder des Bezirksrates. Die Ortsgruppen haben je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme. Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind. Stimmenbündelung oder -übertragung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksratsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf eine andere Gliederung ist nicht zulässig.

3. Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der gem. Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung verlangt oder wenn der Bezirksrat dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.
4. Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt. Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirksrates unmittelbar und an die Delegierten der Bezirke über ihre jeweiligen Ortsgruppen zu versenden.
5. Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher beim Bezirksleiter eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates in Textform zuzuleiten. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung, der Bezirksjugendrat und der Bezirksjugendtag.
6. Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn nicht mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen. Für die Wahlen zum Bezirksvorstand gilt § 11 Abs. 4.
7. Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn. Sie nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und ihrer Stellvertreter gem. § 11 a) – o),
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Vertreter,
 - c) Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter,
 - d) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - e) Festlegung des Beitragsanteils und der Umlagen, den die Ortsgruppen an den DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn zu entrichten haben und dessen Fälligkeit,
 - f) Feststellung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung. Die Bezirkstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung dem Bezirksvorstand übertragen.
8. In den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht zusammentritt, nimmt der Bezirksrat die Aufgaben der Bezirkstagung mit Ausnahme von 7a), i) und j) wahr.
9. Der Bezirksleiter bestimmt den Zeitpunkt der Bezirkstagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom zu Beginn bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Vorsitzenden der Ortsgruppen binnen acht Wochen nach der Tagung in Textform zuzuleiten. Die Vorsitzenden informieren die aus ihrer Ortsgruppe delegierten Tagungsteilnehmer. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen weiterer vier Wochen in Textform beim Bezirksleiter geltend zu machen. Der Bezirksvorstand beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

10. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann die Bezirkstagung in besonderen Situationen Beschlüsse auch ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort, z. B. in einer Online-Konferenz, fassen.
- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch den Delegierten ermöglichen,
 1. an der Bezirkstagung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Bezirkstagung ihre Stimmen vor der Durchführung der Bezirkstagung schriftlich abzugeben.
 - b) Die elektronische Stimmabgabe hat analog § 9 Absatz 4 dieser Satzung binnen 2 Wochen zu erfolgen.
 - c) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - d) Von der Möglichkeit der Online-Konferenz kann insbesondere bei Feststellung einer Katastrophensituation nach entsprechender Feststellung der Kreisverwaltungen Höxter und/oder Paderborn bzw. der NRW-Landesregierung Gebrauch gemacht werden.

§ 10 (Bezirksrat)

1. Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung vorbehalten sind.
2. Der Bezirksrat wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und dessen Stellvertretern,
 - b) den Vorsitzenden der Ortsgruppen.

Soweit ein Vorsitzender einer Ortsgruppe Mitglied des Bezirksvorstandes ist, oder wenn einer der vorgenannten Vorsitzenden mehrere Ämter in Personalunion ausübt, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter oder bei Verhinderung ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied seiner Ortsgruppe. Ist ein Ortsgruppenvorsitzender verhindert, so vertritt ihn für die Ortsgruppe sein satzungsgemäßer Vertreter oder bei dessen Verhinderung ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied seiner Ortsgruppe.

3. Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach b) je angefangener 100 Mitglieder ihrer Ortsgruppe eine Stimme.
4. Der Bezirksrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates ist der Bezirksrat einzuberufen; §§ 9 Abs. 4 und 8 finden entsprechende Anwendung. In dem Jahr, in dem eine Bezirkstagung stattfindet, findet kein Bezirksrat statt.
5. Die in § 9 genannten Regelungen zu Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmehrheiten und Beschlüsse ohne Anwesenheit gelten für den Bezirksrat entsprechend.

§ 11 (Bezirksvorstand)

1. Der Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Bezirksvorstand bilden:

- a) Bezirksleiter (BzL),
- b) stellvertretender Bezirksleiter (stellv. BzL),
- c) Geschäftsführer (BzGF),
- d) Schatzmeister (BzSM),
- e) Technischer Leiter (TL) – Schwimmen und Rettungsschwimmen (BzTL S/RS),
- f) Technischer Leiter (TL) – Erste Hilfe und Sanitätsausbildung (BzTL EH/SAN),
- g) Technischer Leiter (TL) – Wasserrettungsdienst (BzTL WRD),
- h) Technischer Leiter (TL) – Bootswesen (BzTL Boot),
- i) Technischer Leiter (TL) – Tauchen (BzTL Tauchen),
- j) Technischer Leiter (TL) – Information und Kommunikation (BzTL IuK),
- k) Technischer Leiter (TL) – Katastrophenschutz (BzTL KatS),
- l) Technischer Leiter (TL) – Strömungsrettung (BzTL SR),
- m) DLRG-Arzt,
- n) Justitiar,
- o) Beurkunder,
- p) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit (BzÖka),
- q) bis zu zwei Beisitzer (BzBS),
- r) Vorsitzender der DLRG-Jugend Bezirk Hochstift Paderborn (BzJV).

Im Bedarfsfall kann für die Funktionen nach den Buchstaben c) bis p) je ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der DLRG-Jugend Bezirk Hochstift Paderborn ergibt sich aus der Bezirksjugendordnung.

Mit Ausnahme von a) und b) besteht keine Verpflichtung, alle Vorstandsposten zu besetzen. Alle Bezirksvorstandsmitglieder nach Absatz 2 haben Stimmrecht.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und sein Stellvertreter. Sie können den Bezirk einzeln vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall vertretungsberechtigt. Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der DLRG-Jugend Bezirk Hochstift Paderborn von der Bezirkstagung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Die Wahl erfolgt offen. Wenn mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, muss geheim gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchst erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, der die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Personalunion von Vorstandsämtern ist möglich. Keine Personalunion ist möglich bei den Ämtern des Bezirksleiters und des stellvertretenden Bezirksleiters.

5. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
6. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend Bezirk Hochstift Paderborn und sein Stellvertreter werden nach der Bezirksjugendordnung gewählt.

7. Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er benennt ein Mitglied, das den Bezirksvorstand im Bezirksjugendvorstand vertritt. Für bestimmte Aufgaben kann der Bezirksvorstand besondere Beauftragte berufen.
8. Zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Wahlperiode kann der Bezirksvorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen.
9. Abweichend von § 28 i. V. m. §§ 32 und 34 BGB kann der Bezirksvorstand in besonderen Situationen Sitzungen auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort, z. B. in einer Online-Konferenz, durchführen, und Beschlüsse in gleicher Weise fassen. Zu den besonderen Situationen siehe § 9 Abs. 10. Die Notwendigkeit einer Sitzung ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort stellen Bezirksleiter und stellvertretender Bezirksleiter gemeinsam fest. Die Regelungen des Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 (Ausschüsse)

Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

IV. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 13 (Aufgaben)

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

3. Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
4. Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
5. Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
6. Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Bezirksvorstandes ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.
7. Wird auf Bezirksebene kein Schiedsgericht gewählt, kann das entsprechende Gremium der nächst höheren Gliederungsebene (DLRG-Landesverband Westfalen) angerufen werden.

§ 14 (Zusammensetzung)

1. Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
2. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
3. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
4. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 (Kostentragung)

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 (Schiedsgerichtsordnung)

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 17 (ordentlicher Rechtsweg)

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

V. sonstige Bestimmungen

§ 18 (Ordnungen und Richtlinien)

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.
4. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn weitere Ordnungen beschließen. Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 19 (Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material)

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 20 (Ehrungen)

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG; sie wird vom Präsidialrat erlassen. Die vom DLRG-Landesverband Westfalen gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ sowie die Ehrennadel des DLRG-Landesverbandes Westfalen werden nach besonderen Ordnungen verliehen.
2. Die Bezirkstagung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 21 (Geschäftsordnung)

Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 22 (Wirtschaftsordnung)

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 23 (Regelwerke für den Rettungssport)

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsvorstandes und muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung (§ 9 Abs. 4) bekannt gegeben werden.
3. Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landesverbandsvorstandes.

§ 25 (Auflösung)

1. Die Auflösung des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
2. Bei Auflösung des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen dem DLRG-Landesverband Westfalen oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des DLRG-Landesverbandes Westfalen einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 26 (Ausführung der Satzung)

Diese Änderungen, beschlossen am 23.06.2024, ergänzen die am 24. April 1988 auf der Bezirkstagung in Hövelhof beschlossene Satzung.

Sie treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.